

Der Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Erfurt . Der Oberbürgermeister . 99111 Erfurt

Fraktion Freie Wähler, FDP, PIRATEN
Herrn Städter
Fischmarkt 1
99084 Erfurt

Drucksache 1891/23; Anfrage nach § 9 Abs. 2 der GeschO; Lärmtelefon bei Konzerten; öffentlich

Journal-Nr.:

Sehr geehrter Herr Städter,

Erfurt,

Ihre Fragen beantworte ich wie folgt:

1. Nach welchen Kriterien entscheidet die Stadtverwaltung, ob bei Konzerten ein Lärmtelefon eingerichtet wird?

Es wird bei jedem Konzert eine Lärmtelefon eingerichtet. Jeder Veranstalter wird verpflichtet, mittels der erteilten Ausnahmegenehmigung ein eigenes Lärmtelefon einzurichten und die Nummer des Lärmtelefons bekannt zu machen. Dies erfolgt im Regelfall durch Aushänge an allen angrenzenden Häusern.

2. Misst die Stadtverwaltung ohne das Vorliegen von Beschwerden, ob bei Open-Air-Konzerten in der Innenstadt Lautstärke-Grenzwerte überschritten werden?

Die Veranstaltungen werden nach Beantragung schalltechnisch geprüft, ggf. berechnet. Dafür gibt es Regelwerke, die sich nach Art der Musik und Zuschauerzahl richten. In der Ausnahmegenehmigung werden die einzuhaltenden Werte an der angrenzenden Bebauung festgesetzt, ebenso die Zeitspanne der Veranstaltung, sowie das Musikende. Für Letzteres erfolgt eine Zwangsgeldandrohung. In der Regel wird keine schalltechnische Messung bei Drittanbietern durchgeführt, da hierzu keine personellen Kapazitäten zur Verfügung stehen. Abweichend davon wird bei Open-Air-Veranstaltungen auf dem Domplatz, dessen Veranstalter die Kulturdirektion ist, an entsprechenden Referenzpunkten im Rahmen der „Selbstkontrolle“ die Lautstärke gemessen.

3. Welche Möglichkeiten hat die Stadt bei Überschreitung von Grenzwertentätig zu werden?

Es wird mit Zwangsgeld die Überschreitung der Veranstaltungszeit geahndet. Im Beschwerdefall wird die Veranstaltung mit dem Veranstalter ausgewertet.

Seite 1 von 2

Der Veranstalter wird bei vorliegenden Beschwerden per Bescheid verpflichtet, bei der nächsten Veranstaltung eine Eigenüberwachung durch eine bekanntgegebene Messstelle durchzuführen und die Ergebnisse der Stadtverwaltung vorzulegen.

Einen Rechtsanspruch auf Ausnahmegenehmigung besteht nicht. Bei wiederholten Verstößen wird keine weitere Ausnahmegenehmigung erteilt.

Mit freundlichen Grüßen

A. Bausewein